

Lagerfeuer- und Feuerstellenordnung des HORNBERG-HOSTELS

- **Geltungsbereich:**
Ausgewiesene Feuer- und Grillstellen des HORNBERG HOSTELS
- **Hinweis:**
Diese betriebliche Sicherheitsordnung ersetzt keine gesetzlichen, behördlichen oder versicherungsrechtlichen Vorgaben. Im Zweifel gilt die strengere Regelung.

1. Zweck, Geltungsbereich und Vorrang

- 1.1. Diese Ordnung dient dem Schutz von Menschen, Tieren, Natur, Gebäuden und sonstigem Eigentum. Sie gilt für alle Gäste, Besucherinnen und Besucher, Gruppenleitungen sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer der vom Hornberg Hostel ausgewiesenen Feuer- und Grillstellen.
- 1.2. Feuer ist ausschließlich an einer durch die Hostelleitung freigegebenen, eingerichteten und gekennzeichneten Stelle zulässig.
- 1.3. Offenes Feuer und Rauchen sind in sämtlichen Gebäuden und sonstigen von der Hausordnung erfassten Innenbereichen verboten.
- 1.4. Gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen, Sperrungen und Weisungen der Hostelleitung gehen dieser Ordnung vor.

2. Anmeldung, Freigabe und verantwortliche Person

- 2.1. Jede Nutzung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Freigabe durch die Hostelleitung. Eine allgemeine Einweisung oder frühere Freigabe genügt nicht.
- 2.2. Vor dem Entzünden benennt die nutzende Gruppe eine volljährige, nüchterne und eingewiesene verantwortliche Person. Sie muss während des gesamten Betriebs anwesend, ansprechbar und in der Lage sein, das Feuer unverzüglich zu löschen.
- 2.3. Minderjährige dürfen sich nur unter unmittelbarer Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Person an der Feuerstelle aufhalten. Die Aufsichtspflichten von Gruppenleitungen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.
- 2.4. Die verantwortliche Person hält ein funktionsfähiges Mobiltelefon bereit und stellt sicher, dass der Standort der Feuerstelle für einen Notruf eindeutig angegeben werden kann.

3. Ausschlussgründe und Sperrung

Ein Feuer darf nicht entzündet werden und ein bereits entzündetes Feuer ist unverzüglich zu löschen, wenn:

- 3.1. eine behördliche Sperrung, ein Feuerverbot oder eine Weisung der Hostelleitung besteht;

- 3.2. Trockenheit, Funkenflug, starker oder böiger Wind, Gewitter, mangelnde Sicht oder sonstige Umstände eine sichere Nutzung nicht zulassen;
- 3.3. die erforderlichen Löschmittel, die verantwortliche Person oder eine sichere Beaufsichtigung fehlen;
- 3.4. die Umgebung nicht von leicht entzündlichem Material freigehalten werden kann.
- 3.5. Vor jeder Nutzung sind die aktuellen Hinweise des Deutschen Wetterdienstes, des Ostalbkreises sowie örtliche Sperrungen zu prüfen. Die Hostelleitung kann die Nutzung jederzeit untersagen oder abbrechen.

4. Zulässige Brennstoffe und Anzündmittel

- 4.1. Zulässig ist nur trockenes, naturbelassenes und für die Feuerstelle geeignetes Holz in einer Menge und Scheitgröße, die sicher beherrscht werden kann.
- 4.2. Verboten sind insbesondere Abfälle, Papier- und Verpackungsmengen, Kunststoffe, Gummi, Laub, Gartenabfälle, lackiertes, beschichtetes, verleimtes oder imprägniertes Holz sowie sonstige schadstoffhaltige Materialien.
- 4.3. Benzin, Spiritus, Lösungsmittel und andere brennbare oder explosionsfähige Flüssigkeiten dürfen weder zum Anzünden noch zum Nachlegen verwendet werden. Zulässig sind nur dafür bestimmte feste Anzündhilfen nach Herstellerangabe.
- 4.4. Druckbehälter, Feuerwerkskörper, Munition, Batterien und geschlossene Behälter dürfen nicht in das Feuer gelangen.

5. Vorbereitung und Betrieb

- 5.1. Vor dem Entzünden sind trockene Vegetation, Abfälle und andere brennbare Gegenstände im Gefahrenbereich zu entfernen. Rettungs- und Zufahrtswege sind freizuhalten.
- 5.2. Es müssen mindestens zwei voneinander unabhängige, geeignete Löschmöglichkeiten unmittelbar erreichbar sein, darunter eine ausreichende Wassermenge; ergänzend können Sand oder ein geeigneter Feuerlöscher bereitgehalten werden.
- 5.3. Die Feuerhöhe und Brennstoffmenge sind so gering wie möglich zu halten. Funkenflug ist zu vermeiden; bei erkennbarem Funkenflug ist das Feuer zu verkleinern oder zu löschen.
- 5.4. Das Feuer darf niemals unbeaufsichtigt bleiben. Die verantwortliche Person darf die Aufsicht nicht ohne eindeutige Übergabe an eine andere eingewiesene volljährige Person verlassen.
- 5.5. Kinder, Tiere und unbeteiligte Personen sind in sicherem Abstand zu halten. Rennen, Schubsen und das Werfen von Gegenständen im Bereich der Feuerstelle sind untersagt.
- 5.6. Alkohol- oder drogenbedingt beeinträchtigte Personen dürfen das Feuer weder bedienen noch beaufsichtigen.

- 5.7. Mitgebrachte Grills, Feuerschalen, Einweggrills und sonstige Feuergeräte dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Hostelleitung und nur am hierfür bestimmten Standort verwendet werden.

6. Beendigung, Kontrolle und Reinigung

- 6.1. Das Nachlegen ist rechtzeitig zu beenden, sodass das Feuer vor Ende der genehmigten Nutzungszeit vollständig gelöscht werden kann.
- 6.2. Flammen, Glut und Glutnester sind vollständig mit Wasser abzulöschen. Asche und Brennstoffreste sind zu durchmischen und erneut zu wässern, bis keine Wärme, Rauchentwicklung oder Glut mehr feststellbar ist.
- 6.3. Ein bloßes Abdecken mit Erde oder Sand genügt nicht als endgültiges Löschen.
- 6.4. Die verantwortliche Person kontrolliert die Feuerstelle nach dem Löschen erneut und verlässt sie erst, wenn eine Wiederentzündung ausgeschlossen ist. Heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- 6.5. Abfälle, Glas und sonstige Fremdstoffe sind zu entfernen; die Feuerstelle und ihr Umfeld sind sauber zu hinterlassen. Schäden oder Auffälligkeiten sind der Hostelleitung unverzüglich zu melden.

7. Verhalten im Brand- und Notfall

- 7.1. **Warnen und retten:**
Gefährdete Personen aus dem unmittelbaren Bereich führen; dabei keine Selbstgefährdung eingehen.
- 7.2. **Notruf 112:**
Brandort, Art und Umfang des Brandes, gefährdete Personen und Rückrufnummer angeben; Rückfragen abwarten.
- 7.3. **Hostelleitung verständigen:**
Die Hostelleitung ist unverzüglich zu informieren.
- 7.4. **Löschversuch nur gefahrlos:**
Eigene Löschversuche dürfen nur unternommen werden, wenn ein sicherer Rückzugsweg besteht. Bei Ausbreitung auf Vegetation, Gebäude oder Gasbehälter ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.
- 7.5. **Einweisen:**
Eine Person weist Feuerwehr und Rettungsdienst ein und hält Zufahrten frei.
- 7.6. Jeder Brand, jede unkontrollierte Ausbreitung, jede Verletzung und jeder Einsatz eines Feuerlöschers ist der Hostelleitung unverzüglich zu melden und von ihr zu dokumentieren.

8. Ruhe, Umwelt- und Nachbarschutz

- 8.1. Lärm, Musik, Rauch und Gerüche sind so gering wie möglich zu halten; andere Gäste, Nachbarschaft, Tiere und Natur dürfen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

- 8.2. Für Ruhezeiten gilt die jeweils aktuelle Hausordnung. Eine abweichende Endzeit für das Feuer ergibt sich daraus nicht automatisch; maßgeblich ist die von der Hostelleitung erteilte Freigabe.
- 8.3. Bäume, Vegetation, Boden und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden. Das Sammeln oder Abbrechen von Holz ist ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt.

9. Verstöße, Kosten und Vorbehalt

- 9.1. Bei Verstößen kann die Hostelleitung die Nutzung sofort beenden, Personen vom Bereich verweisen und künftige Nutzungen untersagen.
- 9.2. Gesetzliche Ansprüche und Verantwortlichkeiten bleiben unberührt. Kosten für schuldhaft verursachte Schäden, Reinigung, Feuerwehreinsätze oder sonstige Maßnahmen können nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- 9.3. Die Formulierung „Nutzung auf eigene Verantwortung“ wird nicht als Haftungsausschluss verwendet; Umfang und Grenzen einer Haftungsregelung sind rechtlich zu prüfen.

10. Inkrafttreten und Überprüfung

- 10.1. Diese Ordnung tritt erst nach betrieblicher Freigabe und Bekanntgabe an die Gäste in Kraft. Sie ist bei Änderungen der Rechtslage, behördlichen Vorgaben, örtlichen Verhältnisse oder nach einem sicherheitsrelevanten Ereignis unverzüglich, ansonsten regelmäßig zu überprüfen.
- 10.2. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

SKYPARK GmbH

Schwäbisch Gmünd, August 2026